

1155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (462 der Beilagen): Bundesgesetz über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz 1988)

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Mag. Guggenberger gewählt.

Zum Gesetzentwurf ist folgendes zu bemerken:

Wie im Bereich des Anerbengesetzes, das in seiner derzeitigen Fassung für alle Bundesländer außer Tirol, Vorarlberg und Kärnten gilt, sind in den letzten Jahren auch Stimmen laut geworden, das Kärntner Erbhöfegesetz den seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1903 tiefgreifend geänderten Voraussetzungen anzupassen.

Ziele der Regierungsvorlage sind:

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten sollen beseitigt werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll wieder seinem ursprünglichen Ziel, der Erhaltung von Höfen mittlerer Größe, angeglichen werden.

Die Stellung des überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers soll verbessert werden.

Die Verfügungsfreiheit des Hofübernehmers soll erweitert werden, allerdings soll es zum Schutz der weichenden Miterben und der Noterben auch leichter zu einer Nachtragserbteilung kommen können.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1989 der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Fasslabend, Vonwald, Dr. Ermacora, Dr. Rieder, Dr. Ofner, Ing. Gasser, Smolle, Dr. Gradischnik und Dr. Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger beteiligten, wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Rieder in der diesem Bericht beigegebenen Fassung einstimmig angenommen.

Vor den Beratungen des Justizausschusses fanden am 24. Juli, am 10. August, am 12. September, am 9. Oktober sowie am 31. Oktober 1989 „Parteiengespräche“ statt, in denen die Neuordnung des österreichischen Anerbenrechts und im Zusammenhang damit auch die erbrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes sowie die Änderung des Vorausvermächtnisses für den überlebenden Ehegatten eingehend beraten wurden. An diesen Gesprächen nahmen die Abgeordneten Dr. Graff, Schwarzenberger, Dr. Rieder, Dr. Ofner und Huber teil. Univ.-Prof. Dr. Welser wurde den Beratungen als Experte beigezogen. Das Bundesministerium für Justiz war durch den Bundesminister Dr. Foregger, Sektionschef Hon.-Prof. DDr. Dittrich, Generalanwalt Dr. Tades, Staatsanwalt Dr. Stormann, Staatsanwalt Dr. Adensamer und Richter Dr. Kathrein vertreten.

Der Justizausschuß begründet die Änderungen der Regierungsvorlage wie folgt:

Sowohl das geltende Gesetz als auch die Regierungsvorlage gehen mehrfach von der Tatsache aus, daß Erbhöfe in der Familiengemeinschaft bewirtschaftet werden. Diesem Grundgedanken kommt nach Ansicht des Ausschusses nach wie vor erhebliche Bedeutung zu (wobei es allerdings im Sinn der Gleichstellung des unehelichen Kindes nicht darauf ankommen darf, ob ein Familienmitglied ehelicher Abstammung ist oder nicht). Zur Förderung der familiären Mitarbeit sollen daher diejenigen Miterben, die auf dem Erbhof mitgeholfen haben, auch bei der Bestimmung der Abfindungsansprüche besonders berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 3). Unter einem kann damit Unbilligkei-

ten vorgebeugt werden, die entstehen könnten, wenn Miterben, die durch ihre Arbeit wesentlich zur Wertsteigerung des Hofes beigetragen haben, in der Verlassenschaftsabhandlung gleich behandelt werden wie Miterben, die mit dem und auf dem Hof nichts zu tun hatten.

Nach der Einbringung dieser Regierungsvorlage hat die Bundesregierung dem Nationalrat noch die Regierungsvorlagen eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird, 518 BlgNR 17. GP, und eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe geändert wird, 859 BlgNR 17. GP, vorgelegt. In letzterem Entwurf werden für Tirol vor allem bei der Regelung der Nachtragerbteilung einige — im Verhältnis zu der das Kärntner Erbhöferecht betreffenden Regierungsvorlage — abweichende Bestimmungen vorgesehen. Die korrespondierenden Vorschriften in der Regierungsvorlage eines Kärntner Erbhöfegesetzes sollen den für Tirol vorgesehenen Bestimmungen angeglichen werden, zumal diese auf Grund der Ergebnisse eines weiteren Begutachtungsverfahrens verfaßt wurden; in diesem Zusammenhang ist vor allem auf die §§ 12 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 3 sowie 22 Abs. 1 Z 1 zu verweisen.

Zu § 1:

Mit dem Ausdruck „gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen“ in § 1 Abs. 2 (statt „gewillkürten Erbfolge“ in § 1 Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage) wird klargestellt, daß auch der Erwerb durch Vermächtnis in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen kann, wenn der Vermächtnisnehmer eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen oder ein Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Erbhofs ist.

Die Zusammenfassung der Abs. 2 und 3 des § 1 der Regierungsvorlage zu einem Absatz soll den Text vereinfachen und damit die Lesbarkeit des Gesetzes erhöhen. Mit dieser Änderung wird eine Neubezeichnung des § 1 Abs. 4 der Regierungsvorlage erforderlich, der im übrigen ebenfalls stilistisch verbessert wird.

Zu § 3:

Die Einfügung der Worte „mit dem Hof“ in § 3 Abs. 1 soll verdeutlichen, daß es auf die wirtschaftliche Einheit des Hofes ankommt, nicht aber darauf, ob die Hofbestandteile (für sich allein) zusammengehören.

Mit dem Entfall des Ausdrucks „gewerblichen“ im zweiten Satz des § 3 Abs. 3 und im Abs. 5 soll sichergestellt werden, daß auch Unternehmen, für deren Betrieb keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, Hofbestandteile sein können.

Zu § 6:

In § 6 Abs. 1 Z 2 der Regierungsvorlage könnte der Nebensatz „sofern der Erbhof nicht von ihm stammt“ zu Mißverständnissen Anlaß geben. Daher soll der hinter dieser Einschränkung stehende Gedanke, den Erbhof dem überlebenden Ehegatten (und dessen Nachkommen) dann zukommen zu lassen, wenn der Hof von ihm stammt, durch die Anfügung eines eigenen Satzes in § 6 Abs. 1 Z 1 und durch die Neufassung der Z 2 besser ausgedrückt werden.

In § 6 Abs. 1 Z 4 wird — im Gegensatz zur Regierungsvorlage — auch auf die Erziehung zur Forstwirtschaft Bedacht genommen. Diese Erweiterung trägt der Erkenntnis Rechnung, daß eine forstwirtschaftliche Ausbildung einen Anwärter in aller Regel ebenso zur Übernahme des Erbhofs befähigt wie eine Erziehung zur Landwirtschaft.

Zu § 11:

In § 11 Abs. 2 wird mit der Anfügung eines entsprechenden Satzes — ebenso wie in § 10 Abs. 1 Anerbengesetz — ausdrücklich bestimmt, daß der Erbhof in der weiteren Erbteilung nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Erbhöfe werden — nicht zuletzt auf Grund der in den Erläuterungen der Regierungsvorlage erwähnten Änderungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen — vielfach im Familienverband bewirtschaftet. Dabei werden diejenigen Familienmitglieder, die — noch — auf dem Hof mitarbeiten, häufig nicht gesondert entlohnt. Im Verlassenschaftsverfahren nach dem verstorbenen Hofeigentümer kann dies — wie erwähnt — dann zu Härten führen, wenn diejenigen weichen Miterben, die auf dem Hof mitgearbeitet und dadurch zur Steigerung des Hofwertes beigetragen haben, mit vergleichsweise niedrigen Beträgen abgefunden werden. Schon die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Anerbengesetzes, 76 BlgNR 8. GP 21 f (abgedruckt bei Edlbacher, Anerbengesetz 53), führen in diesem Zusammenhang aus, daß es unbillig wäre, wenn „Geschwister, die auch seit ihrer frühesten Jugend mitgeschafft und vielleicht nicht unerheblich zu dem jetzigen Wohlstand des Hofes beigetragen haben, mit einer geringen Abfindungsforderung abgespeist“ werden sollten.

Um solchen Unbilligkeiten vorzubeugen, bestimmt § 11 zweiter Satz Anerbengesetz in der bisherigen Fassung, daß — bei der Festsetzung des Übernahmeprices — auf die Interessen von Miterben, die viele Jahre auf dem Erbhof mitgearbeitet haben, besonders Bedacht zu nehmen ist. Diese Erwägungen treffen auch für den Bereich des Kärntner Erbhöfegesetzes zu. Es wäre allerdings ebenso unbillig, wenn der auf Grund der Mitarbeit bestimmter Miterben höhere Übernahmeprice auch solchen zugutekäme, die nicht auf dem

Hof gearbeitet und damit nicht zur Wertsteigerung beigetragen haben (vgl. Ehrenzweig — Kralik, Erbrecht³ 389). Daher sollen die Dienste weichender Miterben nicht — wie nach § 11 zweiter Satz Anerbengesetz in der bisherigen Fassung — bei der Festsetzung des Übernahmewertes, sondern bei der Bestimmung der Abfindungen berücksichtigt werden. Über die Höhe der Abgeltung sollen die Miterben grundsätzlich selbst entscheiden. Als Anhaltspunkte hiefür nennt das Gesetz beispielsweise Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit, aber auch die örtlichen Verhältnisse. Um Miterben, die nicht mitgeholfen haben, aber nicht über Gebühr zu benachteiligen, sollen nur die in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers geleisteten Dienste berücksichtigt werden. Diese Einschränkung entspricht der zeitlichen Begrenzung ähnlicher Abgeltungs- und Entlohnungsansprüche im Familien- und Arbeitsrecht (vgl. die §§ 98 f und 1486a sowie die §§ 1152 und 1486 Z 6 ABGB).

Wenn sich die Miterben nicht einigen können, soll das Verlassenschaftsgericht über die Abgeltung abschließend (also ohne Verweisung auf den Rechtsweg) nach Billigkeit entscheiden.

Zu § 12:

In § 12 Abs. 1 soll — im Einklang mit der Ausdrucksweise der §§ 11 und 13 — nicht von den „Beteiligten“, sondern genauer von den „Miterben“ gesprochen werden. Mit einer Anpassung des § 15 Abs. 2 wird gleichzeitig sichergestellt, daß auch Noterben an einer Vereinbarung über die Höhe des Übernahmewertes zu beteiligen sind.

In § 12 Abs. 2 wird ausdrücklich festgehalten, daß wirtschaftlich nicht unbedeutende Unternehmen, die nach § 3 Abs. 3 zum Hof gehören, nicht nach dem Übernahmewert, sondern nach dem Verkehrswert zu veranschlagen sind. Es könnte mit dem Ziel des Anerbenrechts, **landwirtschaftliche** Betriebe mittlerer Größe zu fördern und zu erhalten, nicht vereinbart werden, derartige **nicht-landwirtschaftliche** Betriebe zum Nachteil der Weichenden und der Noterben dem Übernehmer zu einem im Verhältnis zum „wahren Wert“ viel zu niedrigen Übernahmepreis zu überlassen.

Zu § 13:

In § 13 Abs. 2 soll (ähnlich wie in den §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1) dem Einvernehmen der Miterben gegenüber dem Eingreifen des Verlassenschaftsgerichts der Vorrang eingeräumt werden. Daher soll das Gericht nur dann für die Sicherstellung der Abfindungen Sorge tragen, wenn sich die Miterben darüber nicht einigen können.

Nach § 13 Abs. 3 der Regierungsvorlage löst die Veräußerung des Miteigentums am Erbhof an bestimmte Angehörige des Anerben nicht die

Sanktion der sofortigen Fälligkeit der Abfindungen aus. Diese Ausnahme soll allgemein auf die Übertragung des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen erweitert werden, zumal sich diese Geschäfte im engsten Familienkreis abspielen und es doch fraglich ist, ob der Anerbe dadurch einen — im Verhältnis zu den Weichenden — ungerechtfertigten Erlös erzielt.

Zu § 14:

In § 14 Abs. 4 soll klargestellt werden, daß der Tod des berufenen Anerben nicht notwendigerweise zur Auflösung der Miteigentumsgemeinschaft führen soll. Darüber hinaus wird dem berufenen Anerben auch ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die Gemeinschaft der Miteigentümer zu verlassen, ohne daß er gleichzeitig sein Anerbenrecht geltend machen muß.

Zu § 15:

Noterben, die auf dem Erbhof mitgearbeitet haben, sollen bei der Verteilung der Pflichtteilsansprüche ebenso wie die betreffenden weichenden Miterben bevorzugt werden; die zu § 11 dargelegten Erwägungen gelten auch im Pflichtteilsrecht. Darüber hinaus wird — wie bereits zu § 12 ausgeführt — in § 15 Abs. 2 ausdrücklich festgelegt, daß Noterben auch an der vergleichweisen Bestimmung des Übernahmewertes zu beteiligen sind. Überhaupt werden die den weichenden Miterben in den §§ 11 bis 13 und 16 bis 20 eingeräumten Vergünstigungen auch den Noterben zuerkannt.

Zu § 16:

Die Verpflichtung des Anerben, die Nachkommen des Erblassers „zu erziehen“ (§ 16 Abs. 1 der Regierungsvorlage) soll entfallen, um allfällige Überschneidungen mit familienrechtlichen Erziehungsrechten (vgl. § 146 Abs. 1 ABGB) hintanzuhalten.

Zu § 18:

Das Ausgedinge des überlebenden Ehegatten soll sich nicht nur nach den ortsüblichen Lebensumständen, sondern auch nach der Leistungsfähigkeit des Erbhofs richten. Mit dieser Änderung soll eine Überforderung der Betriebe durch Unterhaltsansprüche des Ehegatten des Erblassers vermieden werden.

Zu § 19:

In § 19 Abs. 2 wird ausdrücklich bestimmt, daß der fruchtgenußberechtigte Ehegatte des Erblassers

die Versorgungspflichten des Anerben übernehmen muß; überdies wird vorgesehen, daß der Ehegatte auch für die Versorgung des Anerben aufzukommen hat.

Zu § 21:

§ 21 Abs. 1 der Regierungsvorlage sieht in Anlehnung an § 14a des geltenden Gesetzes vor, daß die Übereignung von Hofteilen erst dann zu einer Nachtragserteilung führen kann, wenn der Wert der übertragenen Teile den (Verkehrs)Wert des verbleibenden Erbhofs übersteigt. Eine derartige Regelung würde den Übernehmer nicht hindern, beträchtliche Stücke des Erbhofs zu veräußern, ohne die Weichenden und die Noterben an den Erlösen zu beteiligen. Vor allem in Gebieten, in denen eine rege Nachfrage nach Baugründen besteht (etwa in Fremdenverkehrsgemeinden oder in Stadtnähe), könnte dies zu unbilligen Nachteilen der Mit- und Noterben führen. Daher soll in Hinkunft jede Veräußerung von Hofteilen zu einer Nachtragserteilung führen, sofern die weiteren Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1 und 2 vorliegen.

Mit der Erweiterung der Ausnahme des § 21 Abs. 3 wird — ähnlich wie in § 13 Abs. 3 — dem Umstand Rechnung getragen, daß Übertragungen des Eigentums am gesamten Hof oder an dessen Teilen im engeren Familienkreis des Übernehmers regelmäßig nicht zum Nachteil der weichenden Miterben vorgenommen werden. Es würde den Zielen der Nachtragserteilung nicht entsprechen, wenn der Anerbe beispielsweise an der Übergabe des Hofes unter Lebenden oder an der Überlassung von Baugrundstücken an enge Familienmitglieder gehindert wäre.

Mag. Guggenberger
Berichterstatter

Zu § 22:

Mit der Ausdehnung der in § 22 Abs. 1 Z 1 festgelegten Frist auf zwei Jahre werden diejenigen Fälle einbezogen, in denen die einer Investition des Anerben vorangehenden verwaltungsbehördlichen Verfahren (zB Baubewilligungsverfahren) längere Zeit in Anspruch nehmen.

Zu § 24:

Die Neufassung des § 24 Abs. 3 trägt zum einen der vorgeschlagenen Erweiterung der Nachtragserteilung in § 21 Abs. 1 Rechnung. Zum anderen soll das Übergangsrecht auch deutlicher dargestellt werden: Die Bestimmungen der §§ 21 f sollen demnach dann — unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers — anzuwenden sein, wenn der Übernehmer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Erbhof oder dessen Teile veräußert, ohne vorher über mehr als die Hälfte des Hofes verfügt zu haben. Gleiches soll für den Fall der Zwangsversteigerung gelten. Nach wie vor wird dabei darauf abgestellt, ob der Betrieb im Verlassenschaftsverfahren als Erbhof behandelt wurde. Das neue Bundesgesetz kann demnach ausnahmsweise auch auf Höfe Auswirkungen haben, die nach den §§ 2 f nicht mehr als Erbhöfe anzusehen wären.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 12 05

Dr. Graff
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxx über die
bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner
Erbhöfegesetz 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Erbteilung bei der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind (§ 42 ABGB) Eigentümer eines in Kärnten gelegenen Erbhofs (§§ 2 und 3) gewesen ist.

(2) Bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines Erbhofs eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Erbhofs (Abs. 1) den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden, wenn sich keiner der auf Grund des Gesetzes oder letztwillig Berufenen zur Übernahme des Erbhofs bereit erklärt.

Erbhöfe

§ 2. (1) Erbhöfe im Sinn dieses Bundesgesetzes sind landwirtschaftliche, mit einer Hofstelle versehene Betriebe mittlerer Größe, deren Flächenmaß wenigstens fünf Hektar beträgt und deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinn des Abs. 1 sind auch solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Obst- oder Gemüseanbau dienen. Ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Güter zählen jedoch nicht dazu.

§ 3. (1) Hofbestandteile sind alle dem Hofeigentümer gehörenden und Zwecken der Landwirtschaft dienenden Liegenschaften, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden und mit dem Hof eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Als Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften anzusehen, die gemäß § 2 Abs. 1 Höfe mittlerer Größe sind, aber von einem anderen Hof aus bewirtschaftet werden und zu dessen Wirtschaftsbetrieb gehören (insbesondere Halthuben).

(3) Hofbestandteile sind ferner die mit dem Eigentum am Hof oder an seinen Teilen verbundenen Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken. Dazu gehören auch die auf dem Erbhof betriebenen Unternehmen des Hofeigentümers, sofern sie von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder vom Hof überhaupt nicht oder nicht ohne unverhältnismäßige Nachteile getrennt werden können.

(4) Neben dem Zugehör (§§ 294 bis 297 ABGB) zählen zum Erbhof alle dem Hofeigentümer gehörenden beweglichen körperlichen Sachen, die zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich sind.

(5) Ob ein Betrieb mittlerer Größe als Erbhof anzusehen ist, welche Liegenschaften, Nutzungsrechte und Unternehmen Hofbestandteile bilden und welche Sachen sonst zum Hof gehören, hat das Verlassenschaftsgericht festzustellen.

Verfügungsfreiheit des Eigentümers

§ 4. (1) Der Allein- oder Miteigentümer eines Erbhofs ist durch dieses Bundesgesetz in seiner

Verfügung über den Hof oder seine Teile weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

(2) Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers (§§ 12 und 13) innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts beschränken, aufheben oder erweitern.

Bestimmung des Hofübernehmers bei der gesetzlichen Erbfolge

§ 5. Ein Erbhof oder Hofanteil kann nur einem von mehreren auf Grund der gesetzlichen Erbfolge nach dem Allein- oder Miteigentümer berufenen Miterben, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

§ 6. (1) Können sich mehrere nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs zugleich eintretende Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dessen Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Wenn der Erbhof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten stammt, steht diesem und den Nachkommen des Erblassers mit diesem der Vorrang vor anderen Miterben zu.
2. Wenn der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers stammt, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vortritt vor anderen Miterben.
3. Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils stammt, gebührt den Miterben von dieser Seite das Vorrecht.
4. Miterben, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen worden sind oder werden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Miterben werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(2) Bleiben nach dieser Auswahl noch mehrere Miterben übrig, so gilt für die Bestimmung des Anerben folgendes:

1. Im Grad näher Verwandte gehen den entfernteren vor.
2. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag. Bei gleichem Alter hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen als Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind die Wünsche des Ehegatten des Erblassers nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Ist der Erbhof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 6 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so wird der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 6 bestimmt. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

(4) Sind der Elternteil und das Kind gleichzeitig verstorben, so wird das Kind als Übernehmer des Erbhofs angesehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Übernehmer des ganzen Erbhofs nach § 6 zu bestimmen ist.

§ 8. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe ist von der Übernahme des Erbhofs durch das Verlassenschaftsgericht auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig ist;
2. infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Erbhof abwirtschaftet;
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen, wobei eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft außer Betracht bleibt;
4. durch seinen Beruf nicht nur vorübergehend verhindert ist, den Hof von der Hofstelle aus zu bewirtschaften.

(2) Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben fällt der Hof dem nach § 6 Nächstberufenen zu.

(3) Kommen zur Übernahme des Erbhofs nur ausgeschlossene Miterben in Betracht, so ist derjenige von ihnen als Übernehmer zu bestimmen, der den Hof unter Berücksichtigung aller Umstände am ehesten erhalten kann. Kann dies nicht festgestellt werden, so hat das Verlassenschaftsgericht den Erbhof durch öffentliche Versteigerung zu veräußern, sofern dies nicht zur Unzeit oder zum Nachteil der Miterben erfolgt. Der Versteigerungserlös ist unter den Miterben nach der gesetzlichen Erbfolge aufzuteilen.

§ 9. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs oder eines noch größeren landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat in dem Recht, einen Erbhof zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Der Erbhof fällt dem nach § 6 Nächstberufenen zu. Der Anerbe behält jedoch sein Übernahmerecht, wenn er seinen Hof (Betrieb), erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 12 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof (Betrieb) übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) Wenn zu einem Nachlaß mehrere Erbhöfe gehören, die nicht gemäß § 3 Abs. 2 Bestandteil eines Stammguts sind, und mehrere Personen als Miterben eintreten, sind diese nach der in § 6 festgelegten Reihenfolge zur Übernahme je eines Erbhofs nach ihrer Wahl berufen. Gleiches gilt, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind. Die gesetzlichen Erben eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorrang zukommt.

Vereinbarte Übernahme des Ehegatten- und Elternteil-Kind-Hofes

§ 10. Schließt der als Übernehmer berufene überlebende Miteigentümer eines Erbhofs mit einem anderen Miterben eine Vereinbarung, wonach diesem sowohl der erledigte Hofanteil als auch der Anteil des Überlebenden zufallen sollen, so ist dieser Miterbe Anerbe im Sinn dieses Bundesgesetzes.

Erteilung

§ 11. (1) Die Erteilung erfolgt durch ein vom Verlassenschaftsgericht zu genehmigendes Erbvereinbarmkommen zwischen dem Übernehmer und den übrigen Miterben. Läßt sich keine Einigung erzielen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Erteilung selbst durchzuführen.

(2) Hierbei wird der Erbhof (Hofanteil) dem Übernehmer zugewiesen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Erbhofs (Hofanteils) ist dieser Betrag in die Erteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen. Die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden. Der Erbhof (Hofanteil) scheidet mit der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses aus der Verlassenschaft aus.

(3) Diejenigen übrigen Miterben, die auf dem Erbhof mitgearbeitet haben, haben Anspruch auf angemessene Abgeltung ihrer in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers geleisteten

Dienste; dabei ist auf Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit und auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Können sich die Miterben nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Mitarbeit bei der Bestimmung der Abfindungsansprüche nach billigem Ermessen zu berücksichtigen.

Übernahmewert

§ 12. (1) Können sich die Miterben über den Übernahmewert nicht einigen, so hat ihn das Verlassenschaftsgericht unter Bedachtnahme auf alle auf dem Erbhof haftenden Lasten nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann. Das vorhandene Betriebsinventar ist bei der Feststellung des Hofwertes angemessen zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen.

(2) Auf dem Erbhof betriebene Unternehmen des Hofeigentümers, die wirtschaftlich nicht unbedeutend sind und vom Hof überhaupt nicht oder nicht ohne unverhältnismäßige Nachteile getrennt werden können (§ 3 Abs. 3), sind jedoch selbständig zu schätzen und nach dem Verkehrswert zu berücksichtigen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat vor seiner Entscheidung mindestens zwei Sachverständige beizuziehen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abfindungsansprüche

§ 13. (1) Können sich der Übernehmer und die übrigen Miterben über die Frist und die Raten der Auszahlung sowie die Verzinsung der Abfindungsansprüche nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dem Übernehmer ist auf seinen Antrag zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Frist von höchstens drei Jahren ab Rechtskraft der Einantwortung zu gewähren. Gegen den Willen der Abfindungsberechtigten darf die Auszahlung ihrer Ansprüche nicht länger aufgeschoben werden.

(2) Können sich die Miterben auch über die Sicherstellung der Abfindungsansprüche nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht in der Einantwortungsurkunde anzuordnen, daß das Eigentum des Übernehmers gleichzeitig mit dem Pfandrecht zur Sicherstellung dieser Ansprüche einzuverleiben ist.

(3) Überträgt der Übernehmer das Eigentum am Erbhof oder an seinen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder gerichtlich bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so können die Abfindungsberechtigten die Auszahlung ihrer Ansprüche ohne Rücksicht auf die dem Übernehmer gewährte Frist sogleich begehren. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein

Elternteil oder ein Kind des Übernehmers das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen erwirbt.

(4) Abfindungsansprüche können im Einvernehmen aller Miterben auch durch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken des Erbhofs abgegolten werden. Durch derartige Grundabtretungen darf das Gesamtausmaß des Hofes insgesamt nur um höchstens fünf von Hundert verringert und die Eigenschaft als Erbhof (§ 2 Abs. 1) nicht beseitigt werden.

Aufschub der Erbteilung

§ 14. (1) Die Erbteilung ist vor der Einantwortung des Nachlasses durchzuführen. Das Verlassenschaftsgericht kann die Erbteilung jedoch aufschieben, wenn der berufene Anerbe minderjährig ist und dies gemeinsam mit mindestens einem weiteren Miterben beantragt.

(2) Der Erbhof ist in diesem Fall den zustimmenden Miterben in das gleichzeitige Eigentum zu übertragen. Der Aufschub der Erbteilung ist bei der Einverleibung des Eigentumsrechts anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots (§ 364c ABGB). Vertragmäßige Belastungen sind nur mit Zustimmung des berufenen Anerben zulässig.

(3) Miterben, die dem Aufschub der Erbteilung nicht zustimmen, sind mit ihren Erbteilen nach den §§ 11 bis 13 sofort abzufertigen. Hiebei treffen die Abfindungsverpflichtungen alle Miteigentümer des Erbhofs, solange ihr Miteigentumsrecht währt.

(4) Die Erbteilung ist durchzuführen, wenn der berufene Anerbe dies beantragt, spätestens aber mit Eintritt seiner Volljährigkeit. Wenn ein Miteigentümer aus der Gemeinschaft austreten will oder stirbt, können die übrigen dessen Anteil übernehmen. Erklären sie sich dazu nicht bereit, so ist die aufgeschobene Erbteilung durchzuführen.

Pflichtteilsrecht

§ 15. (1) Das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 12 bestimmte Wert des Erbhofs (Hofanteils) zugrunde zu legen.

(2) Die §§ 11 Abs. 3, 12, 13 und 16 bis 20 gelten für Noterben sinngemäß. Hiebei ist eine Aufschiebung der Fälligkeit ihrer Ansprüche nicht als Einschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Versorgungsansprüche

§ 16. (1) Minderjährige Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen und mit

dem Anerben als Miterben eintreten, sind bis zu ihrer Volljährigkeit, längstens aber bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit weiter angemessen auf dem Erbhof zu erhalten, soweit sie ihren Unterhalt ohne Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten noch von anderer Seite erhalten können.

(2) Solange die minderjährigen Nachkommen auf dem Erbhof versorgt werden, können sie die Auszahlung ihrer Abfindungsansprüche nicht begehren. Sie sind bei sonstigem Verlust ihres Versorgungsrechts zu einer ihren Kräften entsprechenden üblichen Mithilfe auf dem Hof verpflichtet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf volljährige Nachkommen des Erblassers, die sich wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist.

§ 17. (1) Wenn minderjährige Nachkommen des Erblassers (§ 16 Abs. 1) eine auswärtige Berufsausbildung erhalten oder erhalten sollen, deren Kosten durch ihr Einkommen und Vermögen nicht gedeckt werden, hat der Anerbe von den ihnen zustehenden und gestundeten Abfindungsansprüchen das Fehlende in monatlichen Raten zu leisten.

(2) Reichen die gestundeten Abfindungsansprüche nicht aus, so hat der Anerbe die Kosten der Berufsausbildung insoweit zu bestreiten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist.

§ 18. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt darauf ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann.

(2) Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe seiner Verpflichtung auf Grund einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr nachkommen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen auf Grund einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr das Auslangen finden kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem Erbhof nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 19. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers steht daran ein Fruchtgenussrecht bis zur Volljährigkeit des Anerben zu, wenn dieser ein Nachkomme des Erblassers oder

des Ehegatten ist. Der Ehegatte ist bei sonstigem Verlust seines Anspruchs zur Bewirtschaftung des Erbhofs verpflichtet.

(2) Solange der Ehegatte das Fruchtgenußrecht in Anspruch nimmt, kann er das Ausgedinge (§ 18) nicht verlangen. Er hat den Anerben und die Nachkommen des Erblassers zu versorgen (§§ 16 und 17) und aus den Erträgen des Erbhofs die dem Anerben sonst auferlegten Leistungen zu erbringen. Reichen die Erträge nicht aus, so bleibt der Anerbe für den Rest verpflichtet.

§ 20. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat über Anträge der Beteiligten in Streitigkeiten über die in den §§ 16 bis 19 angeführten Versorgungsansprüche auch nach der Einantwortung im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(2) In der Einantwortungsurkunde ist zu verfügen, daß die Versorgungsansprüche mit dem Eigentumsrecht des Anerben einzuverleiben sind, wobei sie Abfindungsansprüchen (§ 13) im Rang vorgehen. Unter Berufung auf die entsprechenden Gesetzesstellen sind die in den §§ 16 bis 18 genannten Rechte als Reallasten und das Fruchtgenußrecht des § 19 als Dienstbarkeit einzutragen.

Nachtragserbteilung

§ 21. (1) Überträgt der Übernehmer binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Hof oder an dessen Teilen durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der bei einem Verkauf erzielbare Erlös den Übernahmewert übersteigt. Vom erzielbaren Erlös ist der Wert allfälliger vom Übernehmer bewirkter Verbesserungen abzuziehen. Der Ersatz für Teile des Hofes ist auf Grund des Verhältnisses ihres Übernahmewerts zum Übernahmewert des ganzen Hofes zu berechnen.

(2) Der Abs. 1 ist im Fall der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden, wobei ein den Übernahmewert übersteigender Teil des Meistbots der Nachtragserbteilung unterliegt, soweit er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Übernehmers, wohl aber für die weitere Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

§ 22. (1) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Übernehmer

1. den Erlös innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an

gleichwertigen Grundstücken oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet oder

2. durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hiebei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Übernehmers bei einer späteren Nachtragserbteilung als anrechenbare Verbesserung (§ 21 Abs. 1) anzusehen.

(2) Die Durchführung einer Nachtragserbteilung können nur die übrigen Miterben, die Noterben und die gesetzlichen Erben dieser Mit- und Noterben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentumsrechts des Erwerbers.

Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft

§ 23. Das Verlassenschaftsgericht hat vor allen Entscheidungen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzen, eine Stellungnahme der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten einzuholen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 21 und 22 nur dann anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstirbt.

(3) Die §§ 21 und 22 sind anzuwenden, wenn der Übernehmer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Eigentum an einem Erbhof oder an dessen Teilen auf einen anderen überträgt, ohne vorher über den ganzen Hof oder dessen Teile, die den Wert des restlichen Teils übersteigen, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt zu haben. Dies gilt auch, wenn der Zuschlag des Erbhofs oder dessen Teile nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde. Die Erbhofeigenschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes richtet sich in diesen Fällen nach den Feststellungen des Gerichtes im Verlassenschaftsverfahren.

§ 25. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, BGBl. 235, sowie die Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904, JMVBl. 2, außer Kraft. Sie sind jedoch für Abhandlungsverfahren nach einem vorher verstorbenen Erblasser weiter anzuwenden.

(2) Hat der Übernehmer vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den ganzen Hof oder dessen Teile, die den Wert des restlichen Teils übersteigen, auf einmal oder stückweise freiwillig verkauft, so ist § 14a des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes weiter anzuwenden.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.